

**Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt
(Fachdienst Jugend und Familie) des Kreises Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), des § 71 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und des § 48 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.06.2013 folgende Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt (Fachdienst Jugend und Familie) erlassen:

Art. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Spiegelstrich werden hinter dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Worte „oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind“ eingefügt.

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung für das Jugendamt (Fachdienst Jugend und Familie) in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Art. 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 19.06.2013 in Kraft.

Schleswig, 22. August 2013

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat